



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., Maurer, 1120 Wien, W-Straße 1, vertreten durch Mag. Peter Zivic, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Weihburggasse 20, vom 2. Februar 2006 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch AR Karl AMRING, vom 5. Jänner 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für den Zeitraum 2000 bis 2004 entschieden:

Den Berufungen hinsichtlich Einkommensteuer für die Jahre 2000 bis 2002 wird teilweise Folge gegeben.

Die Berufungen hinsichtlich Einkommensteuer für die Jahre 2003 und 2004 werden als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe und den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Für den Berufungswerber (=Bw.) wurden ursprünglich erklärungsgemäße Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt. Nach Rechtskraft der Einkommensteuerbescheide stellte er Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren und beantragte die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen für seine beiden in Bosnien Herzegowina eine Schule bzw. eine Universität besuchenden, 1984 und 1987 geborenen Kinder. Er beantragte weiters die

Berücksichtigung von Familienheimfahrten nach Bosnien Herzegowina und schließlich auch die Kosten der doppelten Haushaltsführung für die von ihm benutzte Wohnung in der S-Straße bis zum Nachzug seiner Gattin im August des Jahres 2002. Ab 2002 machte der Bw. zusätzlich den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend. Laut Zentralmelderegisterauskunft ist die Gattin seit 13. August 2002 in Wien gemeldet. Für die Zeit bis einschließlich September 2002 legte der Bw. Zahlungsbelege für die Bezahlung von Miete für die von ihm bis zum Nachzug der Gattin benutzte Wohnung vor. Später beantragte er auch nach dem Nachzug seiner Gattin angefallenen Kosten für Familienheimfahrten mit den jeweils in § 16 Abs. 1 Z 6 lit c EStG 1988 angeführten Pauschbeträgen sowie nicht mehr kostenmäßig konkretisierte und auch nicht nachgewiesene Kosten der doppelten Haushaltsführung für die neue Wohnung in der W-Straße. Seitens des Finanzamtes wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag für 2001 und 2002 trotz des offensichtlichen Nichtvorliegens der Voraussetzungen gem. § 33 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 – unbeschränkte Steuerpflicht der Gattin erst ab 13. August 2002 – offenbar versehentlich - berücksichtigt. Die Unterhaltszahlungen für die beiden Kinder wurden bis zum Erreichen der Volljährigkeit (18. Geburtstag) antragsgemäß als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Im Zusammenhang mit den auch nach dem Nachzug der Gattin geltend gemachten Familienheimfahrten wies der Bw. auf die in den Lohnsteuerprotokollen 2003 und 2004 zum Thema Familienheimfahrten vertretenen Rechtsauffassungen der „Oberbehörde“, wonach Familienheimfahrten bei minderjährigen Kindern am Familienwohnsitz anzuerkennen seien.

An den Bw. erging ein Vorhalt, in dem er unter Hinweis auf Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes aufgefordert wurde, die Kosten für Familienheimfahrten belegmäßig nachzuweisen, widrigenfalls diese mangels Nachweises ihrer Tragung durch den Bw. nicht anerkannt werden könnten.

Der Bw. legte schließlich (teilweise ins Deutsche übersetzte) Bestätigungen seiner Gattin und eines bosnischen Autobusunternehmens vor, worin dem Bw. jeweils bestätigt wird, in den Jahren 2000 bis 2002 jeweils alle zwei Wochen mittels Bus zum Familienwohnsitz nach Bosnien gefahren zu sein. Fahrkarten legte der Bw. keine vor. In den Akten befinden sich auch übersetzte Bestätigungen wonach die Kinder im Berufszeitraum die Universität in T (Tochter) und eine integrierte Mittelschule in S (Sohn) besuchten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Berufungspunkte

Strittig sind im vorliegenden Fall die **Kosten für Familienheimfahrten** des seit Jahren in Wien beschäftigten Bw. nach Bosnien und zwar sowohl vor als auch nach dem Nachzug seiner Gattin Mitte August 2002.

Der Bw. machte belegmäßig bis einschließlich September 2002 die **Kosten der doppelten Haushaltsführung** geltend. Für die Zeit danach werden in den Berufungen weiterhin Kosten für die doppelte Haushaltsführung unter Hinweis darauf, dass wegen des Schulbesuches bzw. Universitätsbesuches der teils minderjährigen Kinder eine dauerhafte Wohnsitzverlegung noch nicht möglich bzw. nicht zumutbar sei, geltend gemacht, jedoch belegmäßig nicht nachgewiesen.

Schließlich wird ab 2002 der **Alleinverdienerabsetzbetrag** für die Mitte August 2002 nachgezogene Gattin beansprucht.

Nicht strittig sind die als außergewöhnliche Belastung bis zur Volljährigkeit beantragten **Unterhaltskosten für die beiden Kinder** des Bw.

1. Unterhaltskosten für die beiden Kinder

Dem Berufsbegehren die Unterhaltskosten für die beiden Kinder, welche außerhalb des (ehemaligen) Familienwohnsitzes in B, nämlich in S (lt. Öamtc-Routenplaner rd. 77 km von B entfernt) und Tuzla (lt. Öamtc-Routenplaner rd. 61 km von B entfernt) in Ausbildung standen, bis zu deren Volljährigkeit als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, konnte analog zu den ergangenen Berufungsvorentscheidungen Folge gegeben werden.

2. Alleinverdienerabsetzbetrag ab 2001

Wie vom Bw. selbst im Antrag vom 25. Juli 2005 dargelegt, ist seine Gattin im August 2002 nach Österreich verzogen. Bis dahin hatte sie in Österreich unbestrittenerweise keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und war daher bis August in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig.

Gem. § 33 Abs. 4 EStG 1988 steht einem Alleinverdiener ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 364 € jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate in Kalenderjahr verheiratet ist und von seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt.

Da die Gattin im Jahr 2001 nicht und im Jahr 2002 nur knapp 5 Monate unbeschränkt steuerpflichtig war, lagen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages in den Jahren 2001 und 2002 nicht vor. Das Berufsbegehren um Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages erwies sich daher für

2002 als unbegründet. Der bei der Veranlagung für 2001 zu Unrecht berücksichtigte Alleinverdienerabsetzbetrag hatte außer Ansatz zu bleiben. Für die Jahre 2003 und 2004 war der Alleinverdienerabsetzbetrag dagegen zu berücksichtigen und der Berufung diesbezüglich Folge zu geben.

3. Kosten der doppelten Haushaltsführung sowie Familienheimfahrten

Auf Grund der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Kosten der Familienheimfahrten von in Österreich lebenden Beschwerdeführern in die Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien zu ihren dort ansässigen Familien kann für den Zeitraum der Streitjahre jedenfalls davon ausgegangen werden, dass eine Wohnsitzverlegung grundsätzlich als unzumutbar anzusehen war. Auf Grund dessen können sowohl die Kosten für die beantragten Familienheimfahrten mit den zwar nicht nachgewiesenen aber glaubhaft gemachten Beträgen für die Busfahrten bis zum Zeitpunkt des Nachzuges der Gattin anerkannt werden. Ebenso waren die Wohnungskosten für die vom Bw. bis zum Nachzug der Gattin genutzte Wohnung im beantragten und belegmäßig nachgewiesenem Ausmaß anzuerkennen. Für die Zeit danach kommen dagegen weder die Kosten für Familienheimfahrten, noch die Kosten der doppelten Haushaltsführung für die neue Wohnung in der W-Straße als Werbungskosten in Frage; dies aus folgenden Gründen:

Mit dem Zuzug der Gattin, die in Wien Meidling lt. Melderegisterauszug mit 13. August 2002 ihren Hauptwohnsitz begründete, wurde der Familienwohnsitz der Stammfamilie (Bw. und Gattin) nach Wien verlegt. Aus diesem Grund können seit diesem Zeitpunkt schon rein begrifflich mangels eines Familienwohnsitzes in Bosnien keine Familienheimfahrten mehr vorliegen.

In den vom Bw. vorgelegten Unterlagen werden ihm sowohl von Seiten der Gattin als auch vom bosnischen Busunternehmen Familienheimfahrten nur für die Jahre 2000 bis 2002 bestätigt.

Zum Hinweis des Bw. auf Aussagen in den Lohnsteuerprotokollen 2003 und 2004, aus denen er anscheinend ableitet, dass im Falle von minderjährigen Kindern im Haushalt eine Wohnsitzverlegung aus einem der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens nach Österreich unzumutbar sei, ist zu sagen, dass der UFS lediglich an Gesetze und Verordnungen, nicht aber an Erlässe gebunden ist. Darüber hinaus zieht der Bw. die beiden Lohnsteuerprotokolle zu Unrecht zur Stützung seines Standpunktes heran, wonach auch nach dem Nachzug der Gattin allein wegen der in Bosnien Herzegowina verbliebenen Kinder von einem Familienwohnsitz auszugehen sei und Familienheimfahrten anzuerkennen wären. Beide Lohnsteuerprotokolle gehen vom Vorliegen eines Familienwohnsitzes in einem der

Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens und der Anwesenheit der Mutter bei den dort lebenden Kindern zwecks deren Erziehung aus. Da wie bereits eingangs erwähnt, durch den Zuzug der Gattin des Bw. kein Familienwohnsitz in seiner bisherigen Heimatgemeinde mehr vorliegt, können die Aussagen der Protokolle auf diesen Sachverhalt keineswegs herangezogen werden.

Mangels Vorliegen von Familienheimfahrten ab September 2002 konnten daher nur mehr 2-wöchige Fahrten sowie die Wohnungskosten (lt. Antrag vom 28.08.2005, Hpt.-Akt 2000/Bl. 27) bis einschließlich August 2002 berücksichtigt werden. Für das Jahr 2002 wurde aber nicht wie vom Berufungswerber der Fahrpreis von öS 600,00 pro Fahrt in € umgerechnet, sondern – zu Gunsten des Bw. - unter Bedachtnahme auf einen vom steuerlichen Vertreter in einem anderen Berufungsfall in Kopie vorgelegten Zeitungsartikel mit € 50,00 (pro Retourfahrkarte) berücksichtigt. Im Zeitungsartikel wurde für den Berufszeitraum der Preis für die Fahrten von Wien nach Bosnien Herzegowina und retour mit € 50,00 angegeben. In den im Zeitpunkt der Berufungserledigung (April 2008) gültigen Preislisten der in den Eu zusammengeschlossenen Busunternehmen wird der Fahrpreis für Erwachsene für eine Retourfahrkarte von Wien nach T mit € 45,00 und nach S mit € 50,00 ausgewiesen und somit die Angaben im vom Vertreter vorgelegten Zeitungsartikel bestätigt.

Den Berufungen hinsichtlich Einkommensteuer für die Jahre 2000 bis 2002 war teilweise Folge zu geben.

Die Berufungen hinsichtlich Einkommensteuer für die Jahre 2003 und 2004 waren als unbegründet abzuweisen.

Neuberechnungen:

Jahr	öS, €	Familienheimfahrtskosten	Doppelte Haushaltsführung	Summe Werbungskosten	Unterhaltskosten = außerg. Belast.
2000	öS	14.400,00 ¹⁾	25.344,00 ¹⁾	39.744,00	16.512,00
2001	öS	14.400,00 ¹⁾	25.020,00 ¹⁾	39.420,00	16.512,00
2002	€	800,00 ²⁾	1.211,86 ¹⁾	2.011,86	650,00
2003	€	0,00	0,00	0,00	600,00
2004	€	0,00	0,00	0,00	600,00

1) lt. Antrag vom 28.08.2005

2) $2 \times € 50,00 \times 8 \text{ Monate} = 800,00$

Beilage: 7 Berechnungsblätter (2000 und 2001 in öS und €)

Wien, am 10. April 2008